

## **„Abrechnungsrichtlinien“ des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V.**

(Anhang 1 der Finanz- und Gebührenordnung)

Gültig ab 01.01.2022

Die nachstehenden Regelungen gelten für den Handball-Verband Niedersachsen e.V. (HVN). Die Gliederungen des HVN können dazu ergänzende Bestimmungen festlegen. Bei den hier genannten Erstattungssätzen handelt es sich um Höchstbeträge.

### **1.1 Dienstreisen**

Als Dienstreisen gelten ein- und mehrtägige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen einer ehren-, haupt- und nebenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Wohn- bzw. Dienstortes.

### **1.2. Dienstgänge**

Als Dienstgänge gelten Fahrten und Gänge zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Wohn- bzw. Dienstortes.

### **Dienstreisende**

Dienstreisende sind diejenigen, die berechtigt sind, Dienstreisen oder Dienstgänge auszuführen. Das Präsidium bzw. der Vorstand der jeweiligen Gliederung regelt jeweils im Einzelnen, wer Dienstreisen oder Dienstgänge zu genehmigen hat.

### **1.4 Reisegenehmigung**

Ressortchefs und Geschäftsführer haben für erforderliche Dienstreisen für Veranstaltungen ihres Bereichs eine pauschale Dienstreisegenehmigung. Die berufenen/gewählten Mitarbeiter erhalten ihre Genehmigung vom Ressortchef.

Die Landestrainer und hauptberuflichen Sportlehrkräfte erhalten ihre Genehmigung durch den Geschäftsführer.

### **1.5 Reisekosten**

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine genehmigte Dienstreise oder einen genehmigten Dienstgang veranlasst sind; hierzu gehören im Einzelnen:

- 1.5.1 Fahrtkosten
- 1.5.2 Sitzungsgeld
- 1.5.3 Nebenkosten
- 1.5.4 Übernachtungskosten

#### **1.5.1 Fahrtkosten**

**Grundlage für alle Reisekostenabrechnungen ist § 7 „Reisekosten“ der HVN GebO in Verbindung mit § 11 FinO.**

Darüber hinaus werden grundsätzlich die Fahrpreise der DB 2. Klasse oder für andere öffentliche Verkehrsmittel in Ansatz gebracht. Es können die Fahrtkosten der DB 1. Klasse in begründeten Fällen erstattet werden. Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Flugkosten werden in Einzelfällen mit Genehmigung des VP Finanzen/Geschäftsführer genehmigt.



### **1.5.2 Sitzungsgelder:**

Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen, Arbeitstagen, repräsentative Veranstaltungen bei Gliederungen, Vereinen bzw. anderen Verbänden gezahlt, (nicht bei Erledigungsfahrten, Lehrgängen, Seminaren, o.ä.). Es werden erstattet:

bei einer Abwesenheit von 2 bis zu 5 Std.	<b>€ 10,00</b>
bei einer Abwesenheit von mehr als 5 Stunden	<b>€ 20,00</b>
bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden	<b>€ 30,00</b>

Bei internet-gestützten Tagungen (Blended-Learning oder Online-Meeting) wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro bei einer Dauer von mindestens 1 Stunde erstattet.

### **Nebenkosten**

Die notwendigen Reisenebenkosten z.B. für Parkplatzgebühren, Gepäcktransport und -aufbewahrung, Telefonkosten u.a. werden erstattet, sofern sie angemessen und nachgewiesen sind.

### **Übernachungskosten**

Erforderliche Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

### **Sonstiges**

Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken unverzüglich, mindestens jedoch einmal vierteljährlich abzurechnen.

Der Erstattungsanspruch erlischt nach 6 Monaten.

Reisekosten und sonstige Auslagenerstattungen gemäß Reisekostenordnung sind steuerfrei. Sitzungsgelder und Honorare sind vom Empfänger zu versteuern.

## **Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im HVN**

Die jeweils gültigen Abrechnungsbestimmungen des LSB sind zu beachten.

### **2.1 Lehrgangsführer**

Lehrgangsführer ist derjenige, der für die inhaltliche und organisatorische Leitung eines Lehrganges verantwortlich zeichnet.

### **2.2 Fahrtkosten**

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.5.1 (s. GebO § 7) dargestellt. (0,30 €/pro km)

### **2.3 Unterkunft/Verpflegung**

Unterkunft/Verpflegung wird während des Lehrganges im Rahmen der üblichen Lehrgangskosten übernommen.



## 2.4 Honorare

- a) die Lerneinheit (LE) beträgt in der Regel 45 Minuten. Pro Tag und Person können maximal 10 LE abgerechnet werden.
- b) Bis zu 30,00 € je Unterrichtseinheit (UE = 45 min) lt. Lehrgangsplan (max. 10 UE pro Tag). Höhere Honorare bis 45 €/UE müssen beim Ressortchef/Geschäftsführer beantragt und genehmigt werden.
- c) Zusätzlich bis zu 50 % der Online-Lehreinheiten bei Maßnahmen in den Formaten E-Learning/ Blended Learning für individuelle Lehr- und Betreuungstätigkeiten.

Sonderhonorare über 45,00 €/UE für besonders qualifizierte Referenten müssen vor der Veranstaltung beim LSB schriftlich begründet beantragt und genehmigt werden.

### 2.4.1 Lehrgangsleitung

- a) Tageslehrgang 20,00 Euro, aber keine zusätzliche Erstattung von Lehrtätigkeit
- b) bei mehrtägigen Lehrgängen: 1. Tag bis zu € 20,00, jeder weitere Tage bis zu 15,00 €.

Die Übernahme von Lehrtätigkeit durch die Lehrgangsleitung kann zusätzlich abgerechnet werden. Darin enthalten sind Zeiten für die Begrüßung, Auswertung und das Abschluss-Gespräch.

### 2.4.2 Lehrgangsteilnehmer

Fahrtkosten werden so weit in der Ausschreibung vorgesehen wie folgt erstattet:

- a) bei Einzelanreise 0,10 € / km
- b) bei gemeinsamer Anreise 0,15 € / km
- c) bei Anreise mit der Bahn 2. Klasse DB

## 2.5 Allgemeine Ausgaben

Erstattungsfähig sind:

Mietausgaben für Medien (Eigenbeleg für Beamer bis zu 20,00 Euro pro Lehrgang wird anerkannt)

## Abrechnungsbestimmungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im HVN

### 3.1. Aus- und Fortbildung:

3.1.1 Honorar für Referierende von Kinderhandball-Grundkursen pro LE 25,00 € bzw. 30,00 € (vgl. Ziffer 3.1.6).

3.1.2 Honorar für Referierende der Trainer\*in C-Aus- und –Fortbildungen pro LE 25,00 € bzw. 30,00 € (vgl. Ziffer 3.1.6).



3.1.3 Honorar für Referierende der Trainer\*in B-Aus- und –Fortbildungen pro Le 30,00 € bzw. 35,00 € (vgl. Ziffer 3.1.6).

3.1.4 Honorar für Referierende der Schiedsrichteraus- und –fortbildungen pro Le 20,00 € bzw. 25,00 € (vgl. Ziffer 3.1.6).

3.1.5 Das Honorar für angehende Referierende, die im Rahmen einer Hospitation Ausbildungsteile selbstständig leiten, in Höhe von 50 % des Honorars von Referierenden zzgl. Reisekosten. Für die Zahl der abgerechneten Lerneinheiten eines\*einer Hospitierenden werden folgende Grenzen festgesetzt: max. 6 LE pro Tag / max. 10 LE pro Wochenende / max. 30 LE pro Jahr. Das Honorar der eingeteilten begleitenden Referierenden bleibt hiervon unberührt. Jede Hospitation muss zuvor mit dem Bildungsreferenten Lehre und/oder dem Vizepräsidenten Bildung abgesprochen und von diesen bestätigt werden.

3.1.6 **Die erhöhten Honorarsätze werden nur gewährt**, wenn ein gültiges DOSB-Ausbilder\*in-Zertifikat nachgewiesen wird.

Für fachspezifische Referenten wie z.B. Physiotherapeuten, Ärzte kann ein höheres Honorar erstattet werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag beim Vizepräsidenten Finanzen oder Geschäftsführer zu stellen.

## **3.2 Prüfungen:**

3.2.1 Bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung für die Trainer\*in C-Ausbildung wird ein Honorar in Höhe einer LE pro Prüfung erstattet (vgl. Ziffer 3.1.2). Die Prüfungskommission sollte aus zwei Prüfer\*innen bestehen.

3.2.2 Bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung für die Trainer\*in B-Ausbildung wird ein Honorar in Höhe einer LE pro Prüfung erstattet (vgl. Ziffer 3.1.3). Die Prüfungskommission sollte aus drei Prüfer\*innen bestehen.

3.2.3 Bei einer schriftlichen Prüfung für die Trainer\*in C- oder B-Ausbildung wird ein Honorar in Höhe einer halben LE pro Prüfung erstattet. Die Prüfungskommission besteht in Regelfall aus einer Person.

Für eine Demonstrationsmannschaft kann pro Prüfungsabend 50,00 € erstattet werden.

Die Gebühr für die Zertifikatsausstellung, Handout und T-Shirt beträgt 15,00 €, die vom Ausrichter an den HVN zu überweisen sind.

## **3.3 Schiedsrichteraus-/und Fortbildung**

Grundsätze bei der Abrechnung von Schiedsrichterlehrgängen:

Es kann höchstens die Hälfte der angesetzten Unterrichtseinheiten mit zwei Referenten besetzt werden. **Bei zwei oder mehr Referenten pro UE wird der zu erstattende Höchstbetrag auf 20,00/25,00 € festgelegt.**

Bis **30 TN** können **max. 3 Teamer** (Lehrgangslitung und Referenten) abgerechnet werden.

Bei **mehr als 30 TN** können **max. 4 Teamer** (Lehrgangslitung und Referenten) abgerechnet werden.



Ein Referenteneinsatz muss mindestens 2 Unterrichtseinheiten umfassen

### 3.4 Leistungsförderung

Allgemeines: Eine Trainingseinheit beträgt 90 Minuten (= 2 UE).

3.4.1 Es werden folgende Honorare erstattet:

<b>C-Lizenz-Inhaber</b>	<b>15,00 €/pro UE</b>
<b>B-Lizenz-Inhaber</b>	<b>25,00 €/ pro UE</b>
<b>A-Lizenz-Inhaber</b>	<b>30,00 €/pro UE</b>

3.4.2 Für einen Tageslehrgang ohne Übernachtung werden maximal 4 UE erstattet.

3.4.3 Für einen Tageslehrgang mit Übernachtung werden maximal 8 UE erstattet.

3.4.4 Für einen Lehrgang mit zwei oder mehr Übernachtungen werden maximal 5 TE erstattet.

3.4.5 Für eine Spielmaßnahme werden die Sätze analog der Lehrgänge erstattet.

3.4.6

Für Physiotherapeuten wird bei einer einfachen Betreuung über drei Kalendertage ein Honorar in Höhe von 125,00 € erstattet.	Für Physiotherapeuten wird bei einer doppelten Betreuung über drei Kalendertage ein Honorar in Höhe von 150,00 € erstattet.
---	---

3.4.7 Bei Sichtungs- und Spielmaßnahmen erhalten Betreuer ein Honorar in Höhe von 20,00 € pro Tag.

3.4.8

Stützpunkttraining (nur B- und A-Lizenz-Inhaber)	<b>25,00 € pro 60 Minuten + Fahrtkosten</b>
Sichtungen HVN	<b>75,00 € pro Sichtungstag + Fahrtkosten</b>

### 3.5 Sondermaßnahmen wie Camps/Symposien/Final Four/C-Jugend Meisterschaft

#### 3.5.1 Fördercamp

Es wird pro Trainer pro Tag ein Honorar in Höhe von 50,00 € erstattet. Betreuer erhalten ein Honorar in Höhe von 20 € pro Tag.

#### 3.5.2 Feriencamp

*Hier erfolgte eine nach Anzahl der Teilnehmer festgelegte pauschaler Erstattungssatz für Leiter/Betreuer*



### **3.5.3 Final-Four/C-Jugendmeisterschaft**

Es wird für die Aufsicht beim Final-Four Pokal der Männer/Frauen sowie der C-Jugendmeisterschaft pro Tag ein Honorar in Höhe von 50,00 € erstattet.

### **3.5.4 Auswahlturniere/Sichtungen**

Es wird für die Schiedsrichtercoaches bei Auswahlturnieren und Sichtungen pro Tag ein Honorar in Höhe von 50,00 € und für ein Wochenende (Freitag-Sonntag) von 100,00 € erstattet.

## **Auslagenerstattung auf HVN-Verbandsebene**

Die Mitarbeiter des HVN erhalten ihre Auslagen auf Antrag (möglichst quartalsweise) erstattet. Dabei gelten die nachfolgenden Höchstsätze.

### **4.1. Porto**

Gemäß Auflistung in der tatsächlichen für den HVN entstandenen Höhe der Auslagen.

### **4.2 Kopien/Büromaterial**

Gemäß Auflistung und beigefügten Belegen in der tatsächlichen für den HVN entstandenen Höhe der Auslagen. Bestellungen sind grundsätzlich über die HVN-Geschäftsstelle abzuwickeln.

## **Telekommunikationskosten**

Telefonkosten werden monatlich pauschal mit 50% der tatsächlichen Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 20,00 € erstattet.

Bei nachgewiesenen höheren Telefonkosten werden monatlich pauschal 50% der tatsächlichen Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 25,00 € erstattet.